

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 2: EuGH, Urt. v. 13.9.2005 – Rs. C-176/03

Im Jahr 2001 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine EG-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt vor, die auf Art. 175 EGV gestützt war. Eine Mehrheit der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten war jedoch der Auffassung, dass die EG über keine Kompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts verfüge und weigerte sich, die Richtlinie zu erlassen. Stattdessen nahm am 27.1.2003 der Rat auf der Basis von Art. 29, 31 EUV einen EU-Rahmenbeschluss (RB 2003/80/JI) über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht an. Dieser Rahmenbeschluss definierte eine Reihe von Umweltstraftaten, z.B. das Einbringen schädlicher Stoffe in Boden, Luft und Wasser oder den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Er verpflichtete die Mitgliedstaaten, diese Handlungen als Straftaten zu behandeln und dafür wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen umfassen sollten. Die Kommission sah hierin einen Verstoß gegen die Kompetenzordnung der europäischen Verträge und erhob deshalb eine Klage vor dem EuGH mit dem Antrag, den Rahmenbeschluss für nichtig zu erklären.

Wie war die damalige Kompetenzlage zu beurteilen?

Zentrale Vorschriften in der 2003 gültigen Fassung:

EGV (Nizza-Fassung)

Art. 2 EGV (Nizza-Fassung)

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, [...] durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft [...] ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität [...] fördern.

Titel XIX Umwelt

Art. 174 EGV (Nizza-Fassung)

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme

[...]

Art. 175 EGV (Nizza-Fassung)

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele. [...]

Art. 280 EGV (Nizza-Fassung)

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

[...]

(4) ¹Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. ²Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihrer Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

EUV (Nizza-Fassung)

Titel VI Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Art. 29 EUV (Nizza-Fassung)

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

[...]

- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

Art. 31 EUV (Nizza-Fassung)

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

[...]

- e) die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.